

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III A/6 — 37244 — 6162/66

Bonn, den 9. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

mit Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 303. Sitzung am 22. Dezember 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber Arbeitsentgelt zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab. Das Arbeitsentgelt wird wie bei einem Erholungsurlaub gezahlt; Zulagen, Zuschläge sowie über dem Zeitlohn liegende Mehrverdienste aus der Ausführung von Arbeiten im Leistungslohn- oder ähnlichen Verfahren werden jedoch nur für die Dauer eines Monats gezahlt.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Grundwehrdienstes“ die Worte „von mehr als sechs Monaten“ eingefügt.

3. In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber nach diesem Gesetz das Arbeitsentgelt während des Wehrdienstes weiterzuzahlen hat.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Auf Bewährungszeiten, die für die Einstufung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe vereinbart sind, wird die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung nicht angerechnet. Während der Zeit, um die sich die Einstufung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe hierdurch verzögert, erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zum Arbeitsentgelt eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ihm bei der Einstufung in die höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe zustehen würde.“

5. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer des Wehrdienstes ohne Dienstbezüge oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Dienstbezügen beurlaubt.

(2) Dem Beamten hat der Dienstherr Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Beamte vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Beamte vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 erst während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt

ab. Neben den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß werden Zulagen wie bei einem Erholungsurlaub gezahlt, jedoch nur für die Dauer eines Monats.

(3) Der Beamte hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(4) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.

(5) Der Beamte darf aus Anlaß der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden.

(6) Dem Beamten dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.

(7) Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Wehrübungen verlängert, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen. Nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

(8) § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gilt für Beamte entsprechend.

(9) Die Einstellung als Beamter darf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. Wird ein Soldat während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung eingestellt, so sind die Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(10) Die Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1 bis 3 und die Absätze 8 und 9 gelten für Richter entsprechend. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem der Richter ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Freiwillige Wehrübungen

Für Wehrübungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes), die in einem Kalenderjahr zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 entsprechend."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „§ 9 Abs. 6“ die Worte „und Abs. 10“ eingefügt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so gelten Absatz 2 und § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.“

9. In § 11 a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird ein Beamter oder Richter zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Neben den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß werden Zulagen weitergezahlt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1, 2 und 7 entsprechend.“

10. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

Anrechnung des Wehrdienstes
im späteren Berufsleben

(1) Die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

(2) Beginnt ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen, so gelten für Beamte § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 und § 11 Abs. 2, für Richter § 9 Abs. 10 Satz 2 und § 11 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis

durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird und dessen Anstellung durch Heranziehung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen verzögert wird, gelten § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 und § 11 Abs. 2 entsprechend."

11. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Grund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder einer Wehrersatzbehörde aufgefordert, sich persönlich zu melden oder vorzustellen, so hat der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und der verlängerte“ gestrichen. Nach dem Wort „verkürzte“ wird das Komma gestrichen und dafür das Wort „und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.“

13. In § 16 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Für den verlängerten Grundwehrdienst, der nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1017) und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29) geleistet wurde, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Grundwehrdienst.

(5) Für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) geleistet wurden, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 und § 11 b entsprechend.“

Artikel 2

Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Arbeitsplatzschutzgesetz, das den Einfluß des Wehrdienstes auf Arbeits- und Beamtenverhältnisse sowie auf die Dienstverhältnisse der Richter regelt, geht von dem Grundgedanken aus, daß das unbefristete Arbeits- oder Beamtenverhältnis während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bestehen bleibt. Deshalb wird die Wehrdienstzeit auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet. Lehr- oder Ausbildungszeiten der Arbeitnehmer sowie der Vorbereitungsdienst und die Probezeit der Beamten werden jedoch um die Zeit des Wehrdienstes nicht gekürzt, weil andernfalls eine ausreichende und zweckentsprechende Berufsausbildung nicht gewährleistet wäre. An diesen Grundsätzen wird weiterhin festgehalten.

Nicht ausdrücklich geregelt ist, ob der Wehrdienst auf die Zeit anzurechnen ist, in der der Arbeitnehmer — nach der eigentlichen Ausbildung für den Beruf — Berufserfahrungen sammeln soll, um die Befähigung für eine höherwertige Tätigkeit zu erlangen. Bisher wurde die Wehrdienstzeit auf solche Zeiten nicht angerechnet. Die Nichtanrechnung des Wehrdienstes hat verschiedentlich zu Härten geführt, so vor allem in den Fällen, in denen Arbeitnehmer eine im Beruf weiterführende Prüfung — z. B. die Meisterprüfung im Handwerk — ablegen wollen und hierzu eine mehrjährige Berufstätigkeit nachweisen müssen.

Ebenso wirkt sich für die Arbeitnehmer nachteilig aus, daß der Wehrdienst nicht auf solche Bewährungszeiten angerechnet wird, die zur Einstufung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe erforderlich sind.

Ähnliche Nachteile erleiden die jungen Beamten dadurch, daß sie später angestellt und in eine Planstelle eingewiesen werden und dementsprechend später zu Beförderungen heransteigen als die Beamten, die keinen Wehrdienst geleistet haben.

Diese Härten sollen durch den vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes weitgehend beseitigt werden.

Daneben ist es notwendig, den Begriff des öffentlichen Dienstes für dieses Gesetz und den Umfang des während des Wehrdienstes zu zahlenden Entgelts festzulegen.

Im übrigen sind mehrere redaktionelle Änderungen sowie die Beseitigung überholter Vorschriften notwendig geworden.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

Nummer 1

Buchstabe a

Die Neufassung dient dem besseren Verständnis der Vorschrift. Sie stellt überdies klar, daß auf die Zahlung des Arbeitsentgelts auch dann Anspruch besteht, wenn der Arbeitnehmer das fünfundzwanzigste Lebensjahr erst während des Wehrdienstes vollendet oder zwölf Monate Wehrdienst erst während der Wehrübung erfüllt.

Die Ergänzung „oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst“ ist mit Rücksicht auf die im Polizeivollzugsdienst abgeleiteten Dienstzeiten (§ 42 des Wehrpflichtgesetzes) notwendig. Ferner hat es sich als notwendig erwiesen, das Prinzip für die Berechnung des Arbeitsentgelts, das der Arbeitgeber zu zahlen hat, festzulegen. Es ist zweckmäßig, das zu zahlende Arbeitsentgelt nach den jeweils für die Berechnung des Urlaubsentgelts geltenden Grundsätzen zu ermitteln. Danach erhält der einberufene Arbeitnehmer während des Wehrdienstes auch die fälligen Alters-Steigerungsbeträge und allgemeine tarifliche Erhöhungen. Dieses Berechnungsprinzip hat den Vorzug, daß es den Beteiligten bekannt und vom Arbeitgeber einfach zu handhaben ist. Auch kann der einberufene Arbeitnehmer hierbei seinen Anspruch nachprüfen.

In gleicher Weise wird die Zahlung von Zulagen, Zuwendungen usw. geregelt. Die uneingeschränkte Anwendung dieser Regelung würde jedoch bedeuten, daß Zulagen usw. möglicherweise für zwölf Monate oder länger zu zahlen wären. Dies ist im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung nicht gerechtfertigt. Sofern die Zulagen usw. den Regelungen beim Erholungsurlaub entsprechend nicht ohnehin für einen kürzeren Zeitraum gezahlt werden, erscheint die zeitliche Begrenzung auf einen Monat vertretbar.

Buchstabe b

§ 1 Abs. 3 Satz 2 ist gegenstandslos geworden, da es den verlängerten Grundwehrdienst auf Grund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) nicht mehr gibt.

Nummer 2

§ 2 Abs. 3 läßt in der geltenden Fassung eine Kündigung von unverheirateten Arbeitnehmern in Kleinbetrieben zu, wenn sie zum Grundwehrdienst einberufen werden. Bei der Verabschiedung des Arbeitsplatzschutzgesetzes dauerte der Grundwehr-

dienst mindestens sechs Monate, eine Wehrübung im allgemeinen einen Monat. Seit den Änderungen des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 und 26. März 1965 können dagegen Wehrpflichtige zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem Monat und zu einer Wehrübung von bis zu sechs Monaten einberufen werden. Dies bedeutet, daß nach der geltenden Fassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes dem Arbeitnehmer bei einer Einberufung zu einem Grundwehrdienst von einem Monat gekündigt werden kann, bei einer Einberufung zu einer Wehrübung von sechs Monaten jedoch nicht. Die Vorschrift wird ihrer Absicht entsprechend und dem Wehrpflichtgesetz folgend dahin geändert, daß eine Kündigung nur zulässig ist, wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer zu einem Grundwehrdienst von mehr als sechs Monaten einberufen wird.

Nummer 3

Zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt der Absatz 5, daß der Arbeitgeber für die Überlassung des Wohnraumes und für die Weitergewährung von Sachbezügen durch den Arbeitnehmer dann nicht zu entschädigen ist, wenn das Arbeitsentgelt weitergewährt wird; in diesem Fall sind die genannten Leistungen Teile des Arbeitsentgelts.

Nummer 4

Buchstabe a

Die Änderung ist eine notwendige Folge davon, daß der Gesetzentwurf eine Begriffsbestimmung des öffentlichen Dienstes bringt (Nummer 12 Buchstabe b).

Durch den Fortfall der Worte „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“ wird erreicht, daß auch künftig der Wehrdienst nicht nur bei den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst im Sinne der neuen Bestimmungen angerechnet wird, sondern bei den Arbeitnehmern, für die die Tarifordnungen oder Tarifverträge des öffentlichen Dienstes Anwendung finden.

Buchstabe b

Soweit durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag für die Einstufung in eine Lohn- oder Vergütungsgruppe die Ableistung einer Bewährungszeit vereinbart ist, muß diese Zeit ihrem Sinn entsprechend wie die Probezeit (§ 6 Abs. 3) voll durchlaufen werden. Deshalb kann die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung nicht angerechnet werden. Der finanzielle Nachteil, der hierdurch eintritt, soll durch eine entsprechende Zulage ausgeglichen werden. Der Arbeitnehmer erhält die Zulage von dem Zeitpunkt ab, in dem er ohne den Wehrdienst die Bewährungszeit erfüllt hätte. Dies kann auch während des Wehrdienstes geschehen. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist in jedem Falle, daß Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Nummer 5

§ 8 Abs. 2 Satz 2 ist gegenstandslos geworden, da es den verlängerten Grundwehrdienst auf Grund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes nicht mehr gibt (vergleiche Nummer 1 Buchstabe b).

Nummer 6

§ 9 wird wegen verschiedener Änderungen neu gefaßt.

Absatz 1

An dem Grundsatz, daß ein Beamter für die Dauer des Wehrdienstes beurlaubt ist, wird festgehalten.

Absatz 2

Zur besseren Übersicht wird die finanzielle Abfindung in einem gesonderten Absatz geregelt.

Die Neufassung stellt überdies klar, daß auf die Zahlung der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses auch dann Anspruch besteht, wenn der Beamte das fünfundzwanzigste Lebensjahr erst während des Wehrdienstes vollendet oder zwölf Monate Wehrdienst erst während der Wehrübung erfüllt.

Nummer 2 wird mit Rücksicht auf die im Vollzugsdienst der Polizei gedienten Wehrpflichtigen (§ 42 des Wehrpflichtgesetzes) durch die Worte „oder einen auf den Wehrdienst angerechneten Dienst“ ergänzt.

Satz 1 bedarf der Ergänzung, wie hinsichtlich der Zulagen zu verfahren ist. Werden diese Leistungen beim Erholungsurlaub gezahlt, so soll dies auch für den Wehrdienst gelten. Die Zulagen usw. sind nur für einen Monat zu zahlen, sofern sie den dienstrechtlichen Regelungen entsprechend nicht ohnehin für einen kürzeren Zeitraum gezahlt werden. Die Zweckbestimmung der Zulagen rechtfertigt die zeitliche Beschränkung auf einen Monat.

Absätze 3 und 5

In die Neufassung sind die bisherigen Sätze 2 nicht aufgenommen, da es den verlängerten Grundwehrdienst auf Grund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes nicht mehr gibt (vergleiche Nummer 1 Buchstabe b).

Absatz 7

An dem Grundsatz, daß Vorbereitungsdienst und Probezeiten um die Zeit des Wehrdienstes verlängert werden, wird festgehalten. Diese Regelung soll eine gründliche Ausbildung und hinreichende Erprobung des Beamten durch den Dienstherrn gewährleisten. Die Sätze 1 bis 3 entsprechen der geltenden Fassung. Zur Klarstellung ist im Satz 2 das Wort „Jahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

Satz 4 stellt sicher, daß die Beamten, die durch den Wehrdienst eine Verzögerung in ihrer Ausbildung oder in der Ableistung der Probezeit erfahren, dar-

über hinaus keinen weiteren Nachteil in ihrer Laufbahn erleiden. Sie werden zu dem Zeitpunkt angestellt, zu dem sie ohne den Wehrdienst zur Anstellung herangestanden hätten. Das kann auch während des Wehrdienstes geschehen. Der Zeitpunkt der Anstellung (erste Verleihung eines Amtes) ist u. a. von Bedeutung für spätere Beförderungen und für den Aufstieg. Ohne die Vorverlegung der Anstellung besteht die Gefahr, daß Ämter, die den Einberufenen ohne den Wehrdienst übertragen worden wären, gleichaltrigen oder sogar jüngeren ungedienten Beamten zufallen. Bei kleineren Behörden steht nach abgeleiteter Probezeit möglicherweise eine freie Planstelle nicht mehr zur Verfügung, so daß die bereits um die Wehrdienstzeit verzögerte Anstellung noch weiter hinausgeschoben würde. Dies wird durch die vorgesehene Regelung vermieden. Sie lehnt sich an § 8 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung und entsprechende Länderregelungen an, die für bestimmte Fälle — u. a. für die über 32jährigen Beamten — eine Anstellung schon vor Ablauf der Probezeit vorsehen.

Das Vorverlegen der Anstellung soll nicht zur Folge haben, daß der Beamte die Anstellung begehren kann, bevor er die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen hierfür — das sind die erfolgreiche Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Erwerb der Befähigung für die Laufbahn — erfüllt hat. Wird der Wehrdienst während des Vorbereitungsdienstes oder in den Fällen des § 11 Abs. 3 (Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzentwurfs) vor Beginn des Vorbereitungsdienstes geleistet, so könnte zweifelhaft sein, wann die Anstellung vorzunehmen ist. Zur Klarstellung wird betont, daß dies erst „nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn“ geschehen kann. Das entspricht den geltenden beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen.

Nach Satz 5 ist die noch fehlende Probezeit nach der Anstellung abzuleisten. Die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit wird dadurch nur hinausgeschoben, wenn der Beamte bis zum Ablauf der Probezeit das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Das wird jedoch nicht die Regel sein. Der Zeitpunkt der Übernahme auf Lebenszeit ist im wesentlichen auch nur bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit von Bedeutung. Da § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften jedoch die Möglichkeit vorsehen, auch Beamte auf Probe in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie dienstunfähig werden, können die durch eine verspätete Übernahme auf Lebenszeit entstehenden Nachteile ausgeglichen werden. Selbst soweit die beamtenrechtlichen Vorschriften bei Dienstunfähigkeit eines Beamten auf Probe dessen Entlassung vorgesehen, besteht die Möglichkeit der Gewährung bestimmter Leistungen aus der beamtenrechtlichen Versorgung.

Absatz 9

Hier ist insbesondere an die Fälle gedacht, in denen die Einstellung bereits zugesagt war, der Wehrpflichtige jedoch nach der Zusage — aber vor der Einstellung — einberufen wird.

Absatz 10

In der Neufassung des § 9 sind die Richter aus redaktionellen Gründen in den Absätzen 1 bis 9 nicht genannt. Es ist daher notwendig, in einem neuen Absatz die für die Beamten geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären.

Eine entsprechende Anwendung von Absatz 7 Satz 4 würde nach § 10 des Deutschen Richtergesetzes zu einer Statusänderung des Richters führen. Eine Statusänderung soll durch Absatz 7 Satz 4 jedoch nicht eintreten. Deshalb findet Absatz 7 Satz 4 und 5 keine Anwendung. Die Verzögerung der Ernennung auf Lebenszeit hat jedoch auch eine Verzögerung der Beförderung zur Folge. Deshalb soll der Wehrdienst auf die Dienstzeit, die Voraussetzung für eine Beförderung ist, angerechnet werden.

Nummer 7

Die Änderung ist erforderlich, weil es nach dem Wehrpflichtrecht Anschlußübungen im Sinne der derzeitigen Fassung nicht mehr gibt (vergleiche jedoch Nummer 13).

Die Neufassung soll im übrigen klarstellen, daß § 10 nur für diejenigen freiwilligen Wehrübungen gilt, die über die gesetzlichen Pflichtwehrübungen (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) hinaus zusätzlich geleistet werden.

Nummer 8

Durch die Änderungen nach Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 6 sind die Verweisungen zu berichtigen.

Buchstabe a

Wird ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt, so soll auch hinsichtlich der Bewährungszeiten das gleiche gelten wie in § 6 Abs. 4 (Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfs), nachdem er sechs Monate lang dem Betrieb oder der Verwaltung angehört.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die wegen der Neufassung von § 9 — gesonderte Vorschrift für Richter in Absatz 10 — notwendig geworden ist.

Buchstabe c

Während § 9 die Auswirkungen des Wehrdienstes auf ein bestehendes Beamtenverhältnis regelt, enthält § 11 Vorschriften für Arbeits- und Beamtenverhältnisse, die erst im Anschluß an den Wehrdienst begründet werden.

Mit Absatz 3 werden die Personen erfaßt, die eine Einstellung als Beamter unmittelbar nach dem

Studium oder der Schulausbildung anstreben, deren Einstellung aber dadurch verzögert wird, daß sie zunächst zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung herangezogen werden. Auch diesen Bewerbern wird deshalb der Wehrdienst — ebenso wie beim bestehenden Beamtenverhältnis (§ 9 Abs. 7 — Nummer 6 des Gesetzentwurfs) — bei der Anstellung gutgebracht.

Bei einer Bewerbung nach dem Wehrdienst erscheint eine längere Überlegungsfrist als sechs Monate nicht vertretbar, weil bei späteren Bewerbungen kein Anlaß besteht, eine Verzögerung durch den Wehrdienst anzunehmen, die ausgeglichen werden sollte. Entscheidend ist, daß der Beamte auf Grund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist; der Zeitpunkt der Einstellung ist nicht von Bedeutung.

Absatz 4 erfaßt die Gemeinde- und Sparkassenangestellten, die sich als Angestellte mehrere Jahre zu bewähren haben, neben ihrer Tätigkeit die Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule besuchen und erst nach bestandener Verwaltungsprüfung in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Regelung erfaßt darüber hinaus die Beamten besonderer Fachrichtungen, für die kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, ferner die Beamten, deren Ausbildung herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis stattfindet. Auch diesen Personen wird die Wehrdienstzeit gutgebracht, wenn sie sich während des Wehrdienstes oder spätestens sechs Monate nach dem Wehrdienst um Einstellung bewerben.

Nummer 9

Diese Ergänzung empfiehlt sich aus Gründen der Gesetzssystematik. Auch ohne diese Vorschrift sind die Beamten bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen auf Grund des § 9 mit Dienstbezügen beurlaubt. Da wegen der Arbeitnehmer eine besondere Vorschrift in das Gesetz eingefügt werden mußte, werden auch die Beamten in diese Sondervorschrift aufgenommen.

Nummer 10

Die neue Vorschrift eines § 11 b soll die Fälle erfassen, in denen sich der Wehrdienst erst zu einer späteren Zeit auf den beruflichen Werdegang auswirkt.

Absatz 1

Das Ableisten des Wehrdienstes kann eine nachhaltige Verzögerung des beruflichen Werdeganges zur Folge haben. Diese Verzögerung des beruflichen Fortkommens wirkt sich vor allem für diejenigen aus, die nach der Ausbildung eine im Beruf fortführende Prüfung ablegen wollen (z. B. Meisterprüfung) und als Voraussetzung dazu eine mehrjährige Berufstätigkeit nachweisen müssen. Bisher wurde der Wehrdienst auf diese Zeit der Berufstätigkeit nicht angerechnet. Dieser durch den Wehr-

dienst eingetretene zeitliche Nachteil soll nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Allerdings wird eine Mindestzeit der Berufszugehörigkeit von drei Jahren bleiben müssen, damit die Betroffenen sich ausreichende berufliche Befähigungen aneignen können.

Absatz 2

stellt sicher, daß entlassene Soldaten, die erst im Anschluß an den Wehrdienst mit ihrer Ausbildung für den künftigen Beamtenberuf beginnen, nach Beendigung ihrer Ausbildung und erfolgreichen Ableisten des Vorbereitungsdienstes vorzeitig anzustellen sind. Der abgeleitete Wehrdienst wird bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters berücksichtigt.

Absatz 3

gilt vor allem für die Gemeinde- und Sparkassenangestellten, die sich als Angestellte mehrere Jahre zu bewähren haben, neben ihrer Tätigkeit die Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule besuchen und erst nach bestandener Verwaltungsprüfung in das Beamtenverhältnis berufen werden. Diese Regelung erfaßt darüber hinaus die Beamten besonderer Fachrichtungen, für die kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, ferner die Beamten, deren Ausbildung herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis stattfindet.

Nummer 11

Das Melden und Vorstellen des Wehrpflichtigen geschieht zwar auf Auffordern der Wehrrsatzbehörde, jedoch nicht stets bei dieser selbst. So haben u. a. im Rahmen der Wehrüberwachung Wehrpflichtige auf Auffordern der Wehrrsatzbehörde Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bei bestimmten Dienststellen zu übernehmen und zu gegebener Zeit zur Überprüfung vorzulegen. Die Ausrüstung wird in der Regel nicht von den Kreiswehrrsatzämtern, sondern von den Standortverwaltungen oder der Truppe ausgehändigt und überprüft.

Im Rahmen der Musterung kann es erforderlich werden, daß sich der Wehrpflichtige auf Auffordern des Musterungsarztes bei einem privaten Facharzt untersuchen lassen muß.

Die Neufassung soll klarstellen, daß auch in diesen Fällen der Arbeitnehmer unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt ist.

Nummer 12

Buchstabe a

Da es den verlängerten Grundwehrdienst auf Grund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes nicht mehr gibt, ist die Begriffsbestimmung des Grundwehrdienstes entsprechend zu berichtigen (vergleiche Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 13).

Buchstabe b

Das Arbeitsplatzschutzgesetz enthält zahlreiche besondere Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Der Begriff des öffentlichen Dienstes selbst ist jedoch im Gesetz bisher nicht bestimmt. Es gibt auch keine allgemein verbindliche Begriffsbestimmung des öffentlichen Dienstes in anderen Rechtsvorschriften. Bei der Anwendung des Gesetzes haben sich deshalb Schwierigkeiten ergeben, die zum Teil zu Rechtsstreitigkeiten führten. Im Interesse der Wehrpflichtigen und zur Wahrung des Arbeitsfriedens sollte daher das Gesetz selbst eine Begriffsbestimmung enthalten. Außer dem Dienst bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden gilt als öffentlicher Dienst die Tätigkeit bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Verbänden von solchen. Damit stellt das Gesetz die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst auf die Rechtsform des Arbeitgebers (Dienstherrn) ab. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung sowie Zusammenschlüsse von Verbänden. Diese Begriffsbestimmung ist bisher schon im Beamten- und Besoldungsrecht maßgebend. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind aus verfassungsrechtlichen Gründen auch dort ausgenommen.

Nummer 13

Nach dem geltenden Gesetz sind auch der verlängerte Grundwehrdienst (§ 15 Abs. 2) und die Anschlußübung (§ 10) geschützt. Diese Wehrdienstarten gibt es jedoch seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853) nicht mehr. Deshalb waren die diesbezüglichen Änderungen (vergleiche Nummer 1 Buchstabe b, Nummern 5, 6 und Nummer 12 Buchstabe a zur Vermeidung von Irrtümern und Zweifeln notwendig. Dennoch sollen die nach dem geltenden Gesetz erworbenen Rechte nicht untergehen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird deshalb eine besondere Vorschrift — § 16 Abs. 4 und 5 — eingefügt, durch die die alte Rechtslage weiterhin Geltung hat.

III.

Die finanzielle Auswirkung dieser Gesetzesvorlage wird für ein Jahr auf 740 000 DM geschätzt; davon entfallen auf die Bundesverwaltungen 200 000 DM und auf die Haushalte der Länder und Gemeinden 540 000 DM.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 22. Dezember 1966

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 30. November 1966 — III A/6 —
37244 — 6162/66 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat
in seiner 303. Sitzung am 22. Dezember 1966 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine
Einwendungen.

Dr. Lemke

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung daraus, daß das Arbeitsplatzschutzgesetz in seiner jetzt geltenden Fassung als Zustimmungsgesetz verkündet worden ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2)

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a hält der Bundesrat eine Klarstellung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für erforderlich, daß in § 1 Abs. 2 der zweite Halbsatz des Satzes 3 keine Einschränkung des ersten Halbsatzes bedeutet.

Begründung

Steuerpflichtige Lohnzulagen und -zuschläge im Rahmen des Urlaubslohnes sind unbegrenzt, also nicht nur für einen Monat zu zahlen. Die vorliegende Fassung des zweiten Halbsatzes des Satzes 3 könnte als Einschränkung des ersten Halbsatzes mißverstanden werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 9 Abs. 7 Satz 4)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob und auf welche Weise auch die durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Neufassung des § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes) noch nicht beseitigten Beförderungsnachteile ausgeglichen werden können.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 11 b)

In § 11 b Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird.“

Begründung

Das Gesetz regelt den Schutz des Arbeitsplatzes. Es ist nicht einzusehen, daß solche Personen in den Genuß der durch dieses Gesetz festgelegten Vergünstigungen gelangen sollen, für die eine Bindung an einen Dienstherrn oder einen Arbeitsplatz auf Jahre hinaus nicht zu erwarten ist. Für sie steht zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst insbesondere noch nicht fest, ob sie jemals als Beamte oder Richter in den öffentlichen Dienst eintreten.

Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates — beschlossen in der Sitzung am 22. Dezember 1966 (BR-Drucksache Nr. 488/66 Beschluß) — wie folgt Stellung:

1. Zu den Eingangsworten

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungs-

gesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbefähigung des ursprünglichen Gesetzes begründet haben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2)

Das Anliegen wird geprüft werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 7 Satz 4)

Die Anregung wird beachtet.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§§ 11 b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.